

Fortbildungsordnung (FBO)

25. April 2002

(letzte Revision: 26. Mai 2010)

Inhaltsverzeichnis

I Ziel und Zweck der Fortbildung

Ziel und Zweck der Fortbildung Art. 1

II Art und Umfang der Fortbildung

Grundsatz Art. 2

Art und Weise der Fortbildung Art. 3

Mittel und Umfang der Fortbildung Art. 4

Masseinheit der Fortbildung Art. 5

Kernfortbildung, erweiterte Fortbildung und Selbststudium Art. 5a

III Fortbildungsprogramme

Zuständigkeiten der Fachgesellschaften Art. 6

Inhalt der Fortbildungsprogramme Art. 7

Erlass und Revision des Fortbildungsprogramms Art. 8

IV Erfüllung der Fortbildungspflicht

Kreis der fortbildungspflichtigen Personen Art. 9

Wahl des Fortbildungsprogramms Art. 9a

Aufzeichnungspflicht Art. 10

Erfüllung des Fortbildungsprogramms Art. 11

Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung Art. 12

V Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 13

Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
ASA	Assoziation Schweizer Ärztegesellschaften für Akupunktur und Chinesische Medizin
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/en
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
KG	Kantonale Ärztegesellschaft/en
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SMGP	Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
SANTH	Schweizerischen Ärztegesellschaft für Neuraltherapie nach Huneke
SVHA	Schweizerischer Verein homöopathischer Ärztinnen und Ärzte
VAOAS	Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz
ZV	Zentralvorstand

I Ziel und Zweck der Fortbildung

Art. 1 Ziel und Zweck der Fortbildung

¹ Die Fortbildung ist eine ethische und im Rahmen von Art. 40 lit. b MedBG eine gesetzliche Pflicht eines jeden Arztes und einer jeden Ärztin. Das Ziel der Fortbildung ist es:

- a) Die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten;
- b) Die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen ärztlichen Kompetenzen zu erhalten und aufgrund der Entwicklungen der Medizin zu aktualisieren;
- c) Das Interesse an Forschung, Lehre und Qualitätsförderung zu fördern;
- d) das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit aller am Gesundheitswesen Beteiligten zu fördern und zu verbessern.

² Die FMH bezweckt mit der Fortbildungsordnung die Förderung qualitativ hoher Standards, welche die sichere medizinische Versorgung zum Ziel haben.

II Art und Umfang der Fortbildung

Art. 2 Grundsatz

¹ Alle fortbildungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte (Art. 9) bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufes notwendig ist.

² Umfang und Inhalt der Fortbildung werden durch die Ärzteschaft bestimmt.

Art. 3 Art und Weise der Fortbildung

¹ Im Rahmen der Fortbildungsprogramme der FG ist die Wahl der Fortbildungsart und Fortbildungsmethodik frei.

² Die individuellen fachlichen Interessen und Neigungen für die Beschäftigung mit bestimmten Themen, die Verschiedenheit von Lernfähigkeit und Lernmethodik sowie der unterschiedliche Fortbildungsbedarf bedingen eine möglichst grosse Freizügigkeit. Im Allgemeinen empfiehlt sich ein systematischer Aufbau der Fortbildung anhand der folgenden Schritte:

- a) Erkennen eines Defizits an Wissen und Können
- b) Festsetzung eines Zielpunktes für die Verbesserung
- c) Auswahl der Lernmethode
- d) Sichtung des Fortbildungsangebotes
- e) Erarbeitung des Lernziels
- f) Selbstkontrolle des Lernerfolgs
- g) Nutzung des Zuwachses von Wissen und Können in der praktischen Arbeit
- h) Kontinuierliche Überprüfung des Wissens und Könnens

Besonderes Gewicht ist der Entwicklung der ärztlichen Haltung als kontinuierlichem Prozess beizumessen.

Art. 4 Mittel und Umfang der Fortbildung

¹ Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Allgemeine oder besondere Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Super- / Intervision, Qualitätszirkel etc.);

- b) Klinische Fortbildung (Vorlesungen, Visiten und Falldemonstrationen, Operationsassistenz zum Erlernen neuer Techniken, etc.);
- c) E-Learning, insbesondere mit interaktiven und audiovisuellen Lehr- und Lernmitteln (Web-basierte Lernprogramme, Blended-Learning, Podcasts, etc.)
- d) Qualitätsmanagementprojekte (medical audit, monitoring, peer review);
- e) Strukturierte Fremd- und Selbsteinschätzung bzw. -kontrolle zur Bestimmung des individuellen Fortbildungsbedürfnisses;
- f) Lehrtätigkeit für ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- g) Studium der Fachliteratur.

² Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem Fortbildungsbedürfnis des einzelnen Arztes und der einzelnen Ärztin, das je nach Fachgebiet und Tätigkeit unterschiedlich sein kann. Als Richtwert für die nachweisbare und strukturierte Fortbildung gelten 50 Credits pro Jahr, welche 50 Stunden entsprechen. Hinzu kommen 30 Stunden so genanntes Selbststudium, was zusammengenommen zehn Tagen Fortbildung pro Jahr entspricht.

Art. 5 Masseinheit der Fortbildung

¹ Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungs-Credit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht.

² Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungs-Credits erworben werden.

Art. 5a Kernfortbildung, erweiterte Fortbildung und Selbststudium

¹ Die von den Fachgesellschaften definierte fachspezifische Kernfortbildung umfasst 25 Credits. An die nachweisbaren 50 Fortbildungsstunden sind bis maximal 25 Credits Fortbildung anrechenbar, die von einer anderen Fachgesellschaft, einer Kantonalen Ärztesgesellschaft oder der FMH bestätigt sind (erweiterte Fortbildung).

² Die 30 Stunden Selbststudium werden ohne Regelung und ohne Kontrolle angerechnet.

III Fortbildungsprogramme

Art. 6 Zuständigkeiten der Fachgesellschaften

¹ Die FG sind in ihrem Fachgebiet für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme, deren Durchführung, Anwendung und Evaluation zuständig. Für jeden Facharztstitel gibt es ein entsprechendes Fortbildungsprogramm.

² Die KG und die FMH können in folgenden Bereichen nicht-fachspezifische Veranstaltungen anbieten bzw. anerkennen: Ethik, Gesundheitsökonomie, Versicherungsmedizin, Patientensicherheit, Risiko- bzw. Fehlermanagement, Management / Führung, Teaching, Kommunikation, Medizinrecht, Notfalldienst. Die folgenden fünf Ärzteorganisationen können im Bereich der Komplementärmedizin Fortbildungsveranstaltungen anbieten bzw. anerkennen, welche im Rahmen der erweiterten Fortbildung anrechenbar sind: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.

³ Die Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise ist im jeweiligen Programm geregelt und ist nicht Gegenstand der FBO.

Art. 7 Inhalt der Fortbildungsprogramme

¹ Das Fortbildungsprogramm definiert die Fortbildung, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht strukturiert ist und die in der Regel das Mass an Fortbildung beinhaltet, welches für eine verantwortungsvolle ärztliche Tätigkeit in dieser Disziplin unerlässlich ist.

² Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a) Bestimmungen über die Anerkennung und Bewertung der fachspezifischen Kernfortbildung. Regelmässig stattfindende Veranstaltungen sind nach Möglichkeit zu evaluieren. Es können verschiedene Fortbildungskategorien definiert und die maximale Anrechenbarkeit jeder Kategorie festgelegt werden.
- b) Einen Hinweis, wonach bis zu 25 Credits als erweiterte Fortbildung anrechenbar sind, wenn sie von einer anderen FG, einer KG oder der FMH bestätigt ist.
- c) Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (mindestens Selbstdeklaration mit Auswertung, vgl. Art. 10). Die Periode zum Nachweis der geleisteten Fortbildung umfasst drei Jahre.

³ Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen sind die Richtlinien der SAMW "Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie" zu beachten.

Art. 8 Erlass und Revision des Fortbildungsprogramms

¹ Neue Fortbildungsprogramme und materielle Revisionen müssen nach Ausarbeitung durch die FG vom SIWF genehmigt werden.

² Die FG unterziehen ihr Fortbildungsprogramm einer periodischen Überprüfung.

IV Erfüllung der Fortbildungspflicht

Art. 9 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Art. 9a Wahl des Fortbildungsprogramms

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Inhaber mehrerer Facharztstitel und/oder Schwerpunkte dürfen sich auf diejenigen Fortbildungsprogramme beschränken, die sie für ihre Berufstätigkeit benötigen.

Art. 10 Aufzeichnungspflicht

Alle Fortbildungspflichtigen führen ein Fortbildungsprotokoll, in dem sie die geleistete Fortbildung auflisten. Die FG bestimmen, welches Aufzeichnungssystem für ihre Titelträger zu verwenden ist (z.B. elektronische Erfassung).

Art. 11 Erfüllung des Fortbildungsprogramms

¹ Die FG entscheidet als einzige Instanz über die Erfüllung ihres Fortbildungsprogramms.

Art. 12 Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung

- ¹ Die FMH gibt zusammen mit den FG denjenigen FMH-Mitgliedern, welche das Fortbildungsprogramm erfüllt haben, ein Fortbildungsdiplom ab.
- ² FMH-Mitglieder, welche das Fortbildungsprogramm erfüllen, ohne über den entsprechenden Facharztstitel zu verfügen, erhalten eine Fortbildungsbestätigung. Nichtmitglieder der FMH, welche das Fortbildungsprogramm erfüllt haben, erhalten eine Fortbildungsbestätigung.
- ³ Die Fachgesellschaften können für die Ausstellung des Fortbildungsdiploms bzw. der Fortbildungsbestätigung eine kostendeckende Gebühr erheben.
- ⁴ Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

V Ausführungsbestimmungen

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Das SIWF kann Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.
- ² Die vorliegende FBO ist am 25. April 2002 von der Ärztekammer beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Revisionen: 26. Juni 2004

19. Mai 2006

6. Dezember 2007

19. März 2009 (redaktionelle Bereinigung und Revision von Art. 6 durch das SIWF)

11. Juni 2009

26. November 2009

26. Mai 2010